Berichtigung der Richtlinie 97/10/EG der Kommission vom 26. Februar 1997 zur 3. Anpassung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen an den technischen Fortschritt

(*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 68 vom 8. März 1997*)

S. 25 und S. 26, Anhang:

Die Punkte 29 Buchstabe c), 30 Buchstabe c) und 31 Buchstabe c) enthalten folgenden Wortlaut:

„— Kraftstoffe, die Gegenstand der Richtlinie 85/210/EWG des Rates ([5]) sind,

— Mineralölerzeugnisse, die zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff in beweglichen oder feststehenden Verbrennungsanlagen bestimmt sind,

— Brennstoffe, die in geschlossenen Systemen (z. B. Flüssiggasflaschen) verkauft werden;"

Berichtigung des Beschlusses Nr. 3/98 des Assoziationsrates zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits vom 14. Dezember 1998 zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Rumäniens an den Gemeinschaftsprogrammen im Bereich Kultur

(*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 35 vom 9. Februar 1999*)

Seite 10, Anhang II Nummer 8.3., betreffend Raphael und das Jahr 1999:

anstatt: „1999: 73 908 ECU aus eigenen Mitteln und 73 908 ECU aus den ihm zugewiesenen PHARE-Mitteln"

muß es heißen: „1999: 74 088 ECU aus eigenen Mitteln und 74 088 ECU aus den ihm zugewiesenen PHARE-Mitteln".
